

**Zeitschrift:** Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

**Herausgeber:** Historischer Verein der Region Werdenberg

**Band:** 2 (1989)

**Artikel:** "Um die Accordsumme von frs. 940" : Bauschreibung eines Grabser Alpzimmers von 1873

**Autor:** Stricker, Hans

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-893256>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bietet eine kleine Exklave der Ortsgemeinde Gams bilden. Nachträglich erloschen sind lediglich die Rechte der Saxer auf den Alpen Gadöl und Abendweid.

### Eine kartographische Besonderheit

Die an dieser Stelle erstmals veröffentlichte Karte aus dem Staatsarchiv St.Gallen ist mit grösster Wahrscheinlichkeit gelegentlich des Grenzstreits von 1475/76 entstanden. Sie drückt nicht wie sonst üblich die strategische Bedeutung eines ganzen Herrschaftsgebiets mit Zugängen und Verteidigungsmöglichkeiten aus, sondern stellt ein Grenzgebiet mit sehr genauen Flurbezeichnungen dar. Auf dem Original

ist das bergseitige gamserische Grenzland dunkel-, das der Saxer hellbraun getönt, und die von Gams geforderte Trennlinie ist kräftig hervorgehoben. Der helle Teil in der Mitte entspricht dem Gebiet, das der Richter den Saxern zugesprochen hat. Ganz offensichtlich haben spätere Kartographen diese Darstellung gekannt und in neuere Werke einbezogen, was etwa erklären kann, dass sich auf der sogenannten «Giger-Karte» von 1652 («Frey-Herrschaft Sax nebst dem angrenzenden Amt Gambs»)<sup>13</sup> dieses Grenzgebiet durch eine auffällige Dichte von Ortsangaben und Bachläufen vom übrigen Teil deutlich abhebt.

13 Original im Staatsarchiv St.Gallen.

### Literatur

- N. KESSLER, *Gams – ein kurzer Gang durch eine lange Geschichte*. Gams 1985.  
Klenze 1879: H. L. VON KLENZE, *Die Alpwirtschaft im Fürstentum Liechtenstein*. Stuttgart 1879 (unveränderter Neudruck: Vaduz 1985).  
A. MÜLLER, *Beiträge zur Heimatkunde von Gams*. Gams 1937.  
R. SCHEDLER, *Die Freiherren von Sax zu Hohen-sax*. St.Gallen 1919.  
N. SENN, *Der Gangbrief und das Erbrecht der Herrschaft Hohensax und Gams*. Buchs 1884.  
Steiger 1974: W. STEIGER, *Geschichte der Schweiz*. Bd. 2. St.Gallen 1974.  
Stricker 1968: H. STRICKER, *Grabser Urkunden erzählen*. – In: *Unser Rheintal* 1968. Au SG.

### Bilder

Karte zur Reproduktion zur Verfügung gestellt vom Staatsarchiv St.Gallen.  
Luftaufnahme 1988: Hans Jakob Reich, Salez.

## «Um die Accordsumme von frs. 940»

### Bauschreibung eines Grabser Alpzimmers von 1873

Hans Stricker, Buchs/Zürich

Im Archiv der Ortsgemeinde Grabs liegt ein Vertrag aus dem Jahre 1873 über die Errichtung je eines Alpzimmers in der Hinteren Witi und im Schöntobel. Beide Orte sind in der ausgedehnten Grabser Alp Gamperfin gelegen. Der Vertrag enthält eine bis ins einzelne gehende Beschreibung der Bauten nebst einer einfachen Planskizze, die lediglich den unmassstäblichen Grundriss der Gebäulichkeiten mit den entsprechenden Masseintragungen wiedergibt.

Bauherr war die Ortsgemeinde Grabs als Alpbesitzerin. Die Vergabe der Aufträge geschah durch Versteigerung unter den interessierten Baumeistern. Für eine in unseren Augen fast unglaublich gering erscheinende Summe hatte der Ersteigerer die Gebäude genau der Beschreibung gemäss zu errichten, ferner «alles & jedes Baumaterial auf seine Kosten herzuschaffen», den Bau zeitgerecht, zweckmässig und dauerhaft zu errichten und überdies der Gemeinde als Sicherheit einen «annehbaren Bürgen» zu stellen.

Das Dokument vermittelt uns ein aufschlussreiches Bild von der damaligen Zimmermannsarbeit und damit auch eine Vielzahl von Fachausdrücken, die dem traditionellen Zimmerhandwerk eigen waren. Etliche dieser Fachwörter werden dem heutigen Durchschnittsleser wohl

ebenso unvertraut sein wie die Gegenstände, Tätigkeiten und Sachverhalte, für die sie stehen.

Ich habe daher im Anschluss an den Text ein Wortverzeichnis angelegt, das die notwendigsten Erläuterungen bieten soll. Die rund fünfzig dort erklärten Wörter werden im Text mit dem Zeichen \* markiert; die Reihenfolge der erläuterten

Ausdrücke in der Wortliste ist alphabetisch. Wird innerhalb der Wortliste auf einen anderen Ausdruck verwiesen, geschieht dies mittels eines Pfeils («→Mittelbrück» bedeutet also: siehe auch unter dem Stichwort «Mittelbrück»). – Ich danke meinem Vater Walter Stricker für seine fachkundigen Erklärungen.

Es folgt nun der Text im Wortlaut:

#### Das Alpzimmer in der Hinteren Witi (Gamperfin) im Jahre 1978.



## «Baubeschrieb

über die Erstellung einer Sennhütte sammt Viehschopf & Schweinestall in der hintern Wite, Gamperfin, & im Schöntobel.

### A. Hütte

1. Die Hütte soll in der hintern Witte, an bezeichneter Stelle, 22½ \*Schuh lang & 16 Schuh breit erstellt werden & zwar bekommt die eigentliche Hütte eine \*Höhle von 12½ Schuh Länge & 16 Schuh Breite.
2. Der Kellerboden muss 3 Schuh unter dem Hüttenboden erstellt sein, bei der Thür sind 1 oder 2 Tritte anzubringen, der Hüttenboden ist aus dicken Brettern zu erstellen.
3. Die eigentliche Hütte ist aus Holz zu machen & zwar sollen die Wände aus 5 \*Zoll dicken Läden, 7 Schuh hoch erstellt werden, d.h. \*gestreckt werden. Die \*Schwellen müssen wenigstens 1 Schuh über dem Boden auf einen 1½ Schuh dicken Mauersatz zu liegen kommen.
4. Die Kellermauer soll im Fundament 3 Schuh dick & oben auf 2½ Schuh Dicke auslaufen. Die beiden äussern Giebel von Hütte & Keller sind bis in den First mit 4 Zoll dicken Läden \*aufzuwanden. Der Giebel zwischen Hütte & Keller dagegen soll offen gelassen werden, weil auf den Keller eine Kellerdiele von 1½ Zoll dicken Brettern angebracht werden muss. Unter der Mittelwand ist eine Mauer von mindestens 6 Zoll Höhe anzubringen.
5. In Hütte & Keller sind die erforderlichen \*Thürgerichte mit den Wänden gut zu verbinden. Die Thüren von 17 \*Linien dicken Brettern zu erstellen mit starken eisernen \*Thürbehenken & einer dauerhaften Falle von Laubholz.
6. Der Dachstuhl darf 3 Schuh unter den rechten \*Winkel zu stehen kommen, u. zwar soll das Vordach auf der Frontseite mittelst eines sog. \*Kreuzfirstes mit dem Schopf verbunden werden.
7. Die \*Dachhölzer sollen wenigstens 5½ Zoll, die \*Rafen 4½ Zoll Dicke haben & letztere 2½ Schuh \*gesprengt werden, auf dem First gut verbunden und der Wand oder Mauer ½ Schuh vorstehen.
8. Gute \*Lattung mit 2½ Zoll \*Sprengung wird gefordert & hinterhalb an der Hütte ½ Schuh \*Dachvorschuss verlangt.
9. Die Hütte ist mit einem Bretterbeschlag gut einzuschirmen.
10. In der Hütte ist im rechten Eck beim

Eingang eine gut eingemauerte Feuergrube mit \*Käswerbe anzubringen.

11. Zwei übereinander liegende Bettstatthen in erforderlicher Grösse dürfen nicht fehlen.

12. In der Hütte ist ferner noch zu erstellen, ein Milchstisch, eine Bank, 2 Käsgestelle, die nöthigen \*Brentenlatten, im Dach ein angemessenes Rauchloch & in den Hüttenwänden je ein \*Tagloch mit Stossladen.

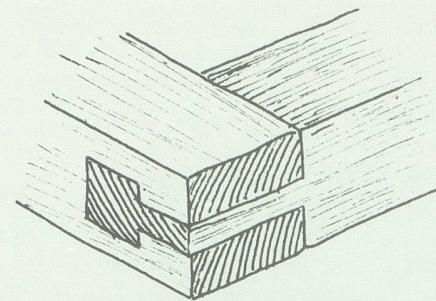
13. Das Dach ist mit \*Fiederbeschlag 4 Zoll gesprengt von 14 Zoll langen Schindeln, zur Hälfte \*überlegt, zu erstellen & mit Nieten Nro. 1 zu nageln, ebenso der hintere Giebel.

14. Ein \*Vorthürl in der halben Höhe der Hüttenthür & ein \*Schottentrog in die Hütte müssen gefertigt werden.

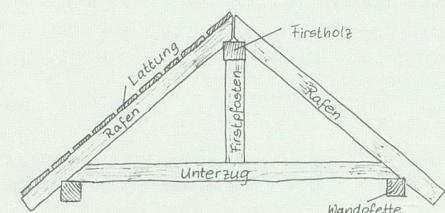
15. An die Hüttenthür ist ein gutes \*Stockschloss & auf die Hütten- & Kellerhöhe ein Stück Reifeisen anzubringen.

### B. Schopf

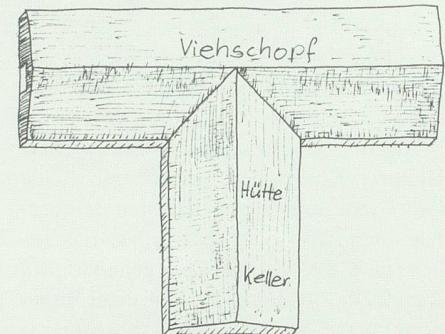
1. Der Bauplatz richtet sich nach der Lage der Hütte & zwar in einem rechten Winkel zu derselben, so dass die Hüttenthür in die Mitte der hintern Schopfseite zu stehen kommt. Zwischen Hütte und Schopf soll ein 5 Schuh weiter Gang, mit dicken Brettern belegt, erstellt werden & auf beiden Seiten mit einem gut schliessbaren Thor versehen sein.
2. Der ganze Schopf soll aus zwei aneinanderstossenden Schöpfen bestehen, zwischen welchen ein 5 Schuh weiter Gang, mit 4 Zoll dicken Läden belegt, in den Hüttengang, der Hüttenthür gegenüber einmünden soll. Am untern Ende dieses Ganges ist ein Tagloch mit Stossladen anzubringen.
3. Jeder der Schöpfe ist zu 14 \*Löchern berechnet & erhält also jeder eine Länge, resp. Höhe von 17½ Schuh & eine \*Weite übers Vieh, resp. Höhe von 18 Schuh & eine Höhe ab der Schwell bis ans \*Dachholz gemessen von 6 Schuh. Der Dachstuhl darf 3 Schuh unter den rechten Winkel zu stehen kommen.
4. Der ganze Schopf ist aus starkem Riegelwerk von wenigstens 5 Zoll Dicke aufzuführen. Die \*Hauptsäulen müssen 7 Zoll Breite haben. Er ist mit einem guten \*Bretterbeschlag einzuschirmen, wobei die Bretter sich mit 1½ Zoll decken müssen. Zur Befestigung der Bretter müssen gute hölzerne \*Nägel verwendet werden.
5. Die Schwellen und die \*Brukstuhlung müssen oben auf eine 1½ Schuh hohe



Skizze 1: Verbindung zweier Schwellbalken (mittels des Schwellzapfens).



Skizze 2: Die Dachkonstruktion des Alpschopfes (im Querschnitt).



Skizze 3: Alpgebäude mit Kreuzfirst (von oben gesehen).

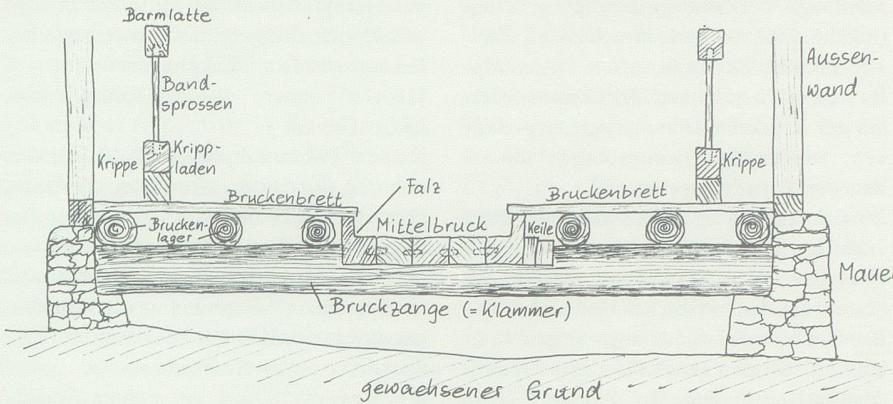
Mauer zu liegen kommen, unten was nöthig ist.

6. Es werden unter jede \*Mittelbrück 3 \*Brückenzangen & unter jede \*Brück 3 starke \*Lager verlangt.

7. Die \*Mittelbrücken erhalten eine Weite von 4 Schuh, die \*Brückenbretter eine Länge von 7 Schuh.

8. Die Eingänge auf beiden Seiten sind mit den erforderlichen Thürgerichten zu versehen, welche mit der Schwell und dem Dachholz gut zu verbinden sind. Die Thüren sollen aus 17 Linien dicken Brettern erstellt & in eine Unter & Oberthür getheilt werden. Die Thürbehenke müssen aus starkem Eisen & die Thürfallen aus gutem Laubholz erstellt werden.

9. Der Schopf ist mit starken \*Einbindern \*einzubinden & ein jeder in der Mitte mit \*Unterzügen zu versehen.



**Skizze 4: Die Brückstuhlung (Konstruktion des Unterbaues) beim Alpschopf (Querschnitt).**

10. Die Räfen erfordern am dünnen Ort wenigstens  $4\frac{1}{2}$  Zoll & dürfen nicht über  $2\frac{1}{2}$  Schuh gesprengt werden.
11. Die Dicke der \*Brückzangen (Klammer) soll 10 Zoll, die Dicke der \*Streichenbrücken dagegen 5 Zoll betragen. Letztere müssen gut \*eingeklammert & \*eingefalst werden, die \*Schopfbrücken müssen 2 Zoll Dicke haben.
12. Die \*Krippläden müssen 8 Zoll breit & 5 Zoll dick sein, die \*Barmplatten müssen 5 Zoll Dicke mit den Seitenwänden gut verbunden & mit \*Bandsprossen versehen sein, welch letztere sowohl in den Krippläden als Barmplatten gut befestigt sein müssen.
13. Die Dachhölzer müssen wenigstens 5 Zoll dick & 6 Zoll breit sein, die Räfen auf dem First gut verbunden, dem \*Dachring gut aufgenagelt & der Wand 5 Zoll vorstehen. Ebensowohl wird gute Lattung mit  $2\frac{1}{2}$  Zoll Sprengung verlangt. Mit Ausnahme der 4 nötigen Dachhölzer & 2 Schwellen wird durchgehend \*ganzes Holz verlangt.
14. Das Dach ist mit Fiederbeschlag 4 Zoll gesprengt, mit 14 Zoll langen Schindeln zur Hälfte überlegt & mit Nieten Nro. 1 genagelt, zu fertigen.
15. In der Mitte der Schöpfe, d.h. je am hinteren Ende der Mittelbrücken ist ein \*Schorloch mit passendem Klotz anzubringen, den Schorlöchern ist unterhalb des Schopfes ein \*Blutterloch von entsprechender Grösse anzubringen.
16. In die Krippen sind 1 Zoll dicke Bretter einzufügen.
17. Ueber die Stellung des Schweinstalles, sowie über die Lage, Grösse & Beschaffenheit sämmtlicher \*Bsetzen behält sich der Verw[altungs] Rath spätere Verfügungen vor. Der Uebernehmer ist da-

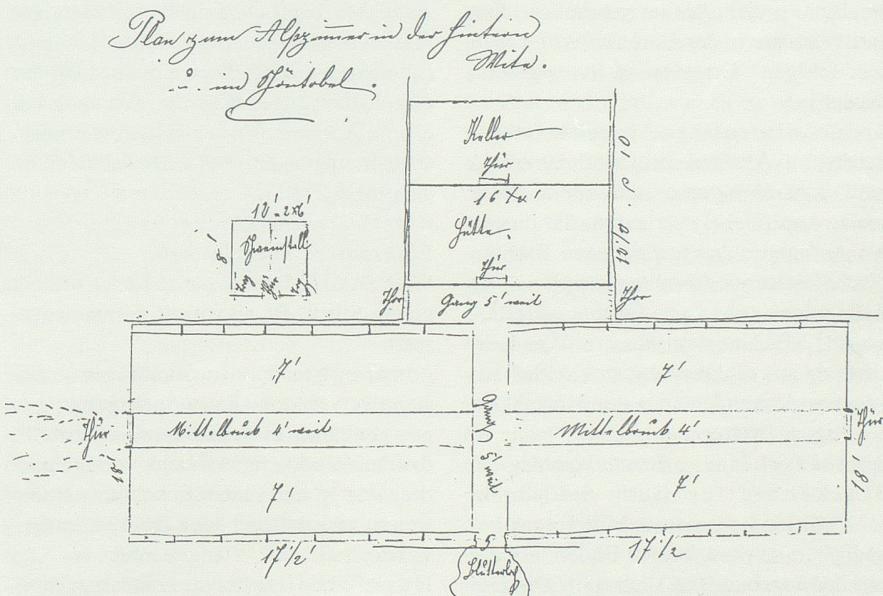
her verpflichtet, sofort nach Vollendung von Hütte und Schopf dem Verw[altungs] Rath hievon Anzeige zu geben, damit oben bezeichnete Anordnungen getroffen werden können.

#### C. Schweinstall

1. Der Schweinstall soll an angewiesener Stelle, 8 Schuh lang 12 Schuh breit aus 4 Zoll dicken Läden erstellt werden. Der selbe soll mit Brücken von dicken Brettern, einem doppelten, aus einem Stück gearbeiteten \*Harnferkel & zwei Schottentrögen versehen sein.

Auf dem Mittelgrat des Harnferkels soll eine aus dicken Brettern bestehende Mittelwand in entsprechender Höhe anzu bringen, die Thüren je rechts und links dieser Wand, die Tröge in den beiden äusseren Ecken.

#### Originalplan: Nicht masshaltiger Grundriss.



2. Bretterschirm, Dachrufen, Lattung, Fiederbeschlag sollen wie bei der Hütte erstellt werden.

3. Schwellen & Brückstuhlung müssen auf entsprechende Mauer zu liegen kommen.

4. Unter den Schweinstall muss ein Harnkasten von 3 Schuh L[än]g[e] 4 Schuh Breite &  $1\frac{1}{2}$  Schuh Tiefe erstellt werden. NB. Zu beiden Seiten der Hütte, sowie an der hintern Seite des Schopfes, & unten über dem Blutterloch müssen \*Pfäten erstellt werden, & zwar so, dass diejenigen der Hütte in die des Schopfes einmünden. S[iehe] Beding[ungen] & Plan.

#### Bedingungen

1. Dem Bauübernehmer wird zur Pflicht gemacht, alles & jedes Baumaterial auf seine Kosten herzuschaffen, das nötige Holz jedoch wird ihm in möglichster Nähe angewiesen.

2. Der ganze Bau von Hütte, Schopf und Schweinstall soll zweckmässig, dauerhaft & nach Baubeschrieb erstellt werden, worüber sich der Verw[altungs] Rath die Beaugenscheinigung, Prüfung & An- oder Aberkennung & in letzterem Falle einen beliebigen Abzug von der Accordsumme vorbehält.

3. Der Bau soll baldmöglichst begonnen & bis zur Alpfahrt 1874 beendet sein.

4. Bei verspäteter Erstellung hat der Uebernehmer einen Abzug nach Gutfinden des Verw[altungs] Rathes oder aber die Erstellung und Vollendung auf seine Kosten

sten durch andere Arbeiter zu gewärtigen.

5. Der Uebernehmer hat einen annehmbaren Bürgen zu stellen, welcher mit ihm solidarisch zu haften hat.

Die Zahlung geschieht nach Vollendung & ausgesprochener Anerkennung der Arbeit.

6. Für diese Absteigerung wird die Genehmigung des Verwaltungs Rathes vorbehalten.

Grabs, den 18. Oct. 1873

Die Erstell[ung] d[es] Zimm[ers] in der h[interen] Witte Um die Accordsumme von frs. 940

ist Ersteigerer:

(sig.) Joh. Gantenbein

Bürge:

(sig.) Joh. Gantenbein

Die Erstellung des Zimm[ers] im Schöntobel: Um die Accordsumme von frs. 940

ist Ersteigerer:

(sig.) Joh. Ga[n]tenbein

Bürge:

(sig.) Andreas Eggenberger

## Wörterverzeichnis

aufwanden: eine → gestreckte Wand errichten.

Bandsprossen: runde, starke, senkrecht in → Krippladen und → Barmlatte eingelassene Sprossen, an denen das Vieh einzeln angebunden wird.

Barmlatten: Balken über den Köpfen des angebundenen Viehs, parallel zum Krippladen verlaufend; in ihm sind die oberen Enden der Sprossen eingelassen.

Blutterloch: Kotgrube unter dem Schopf, in die der von den → Mittelbrücken durch die → Schorlöcher geschobene Kot fliesst (konnte in der Hinteren Witi wegen des felsigen Grundes nicht gegraben werden).

Brentenlatten: zwei parallele Latten, welche im Abstand von rund 50 cm in rund 2 m Höhe quer durch die Hütte (unter dem Giebel) verlaufen. Sie dienen der Aufnahme der gewaschenen Brenten (flache, hölzerne Abrahamgefässe).

Bretterbeschlag (auch: Bretterschirm, «Pschleegi»): äussere Wandverkleidung aus senkrechten, sich seitlich etwas überdeckenden und mit Holznägeln befestigten Brettern.

Bretterschirm → Bretterbeschlag.

Bruckenbretter (auch: Schopfbrücken): die beidseits der → Mittelbrücke befindlichen, etwas erhöhten Böden, auf denen das angebundene Vieh ruht. Die Ge-

samtänge der Bretter beträgt 7 Schuh (inkl. Krippenboden), ihre Dicke 2 Zoll. – Siehe auch Skizze 4.

Bruckenlager: auf den äusseren Teilen der Bruckzangen aufgelegte Lagerbalken, welche den Bretterboden, die → Bruckenbretter, tragen.

Bruckstuhlung: aus starken Hölzern erstellter, auf der Grundmauer liegender Unterbau, der den Stallboden trägt. Sie besteht aus den → Bruckzangen und den → Bruckenlagern. – Siehe auch Skizze 4.

Bruckzangen (auch: Klammern): mindestens 10 Zoll dicke Rundhölzer, welche auf den traufseitigen Grundmauern aufliegen (insgesamt deren sechs). In der Mitte sind sie um die Hälfte eingeschnitten; in diesen Einschnitt kommt die → Mittelbrück zu liegen.

Bsetzi: Steinboden vor den Eingängen.

Dachhölzer: → Firschtalz und → Wandpfetten; auch nur letztere (vgl. Absatz B.3.). Sie sollen mindestens 5½ Zoll Dicke aufweisen. – Siehe auch Skizze 2.

Dachring → Einbinder.

Dachvorschuss: Dachvorsprung, Vordach.

Einbinder (auch: Dachring): miteinander fest verbundene, ein horizontales Rechteck bildende Deckbalken der vier Wände.

eingefalst: die äussersten Läden der Mittelbrück sollen ausgefälzt, d.h. mit einem Falz versehen sein (vgl. Skizze 4).

eingeklammert: mittels Keilen fest in der Vertiefung der → Bruckzange eingeschlossen.

Fiederbeschlag: Schindelbeschlag, wobei hier die Schindeln eines jeden «Ganges» beim Aufnageln seitwärts zur Hälfte übereinander zu liegen kommen (überlegt werden). Die → Sprengung der einzelnen Gänge, d.h. der Abstand von einem horizontalen «Gang» zum nächsten, beträgt 4 Zoll bei einer Schindellänge von 14 Zoll.

First: Dachgiebel.

Firstholz: Giebelbalken.

Ganzes Holz: die ganze Länge besteht einem Stück, ist also nicht zusammenge setzt.

gesprengt: mit (regelmässigem) Ab stand versehen; siehe → Sprengung.

gestreckt: in Strickbauweise erstellt, d.h. mit vierkantigen, hochkant aufeinandergelegten und in den Ecken mittels Ge wetten verzahnten Läden (Bohlen) aufgewandt.

Harnferkel: aus einem Stück gehau-

ner Harngraben in der Mitte des in Giebelrichtung zweigeteilten Schweinestalles.

Hauptsäulen: Eckpfosten.

Höhle: innere Weite, hohles Mass, Lichtweite.

Käsewerbe: drehbare Aufhängevorrichtung für das Sennkessi, womit dieses über das Feuer und von diesem weg bewegt werden kann. Werbe ist gleich wie (Sensen-)Worb mit deutsch Wirbel verwandt; ihnen allen wohnt der Bedeutungskern des Sich-Drehens inne.

Klammern → Bruckzangen.

Kreuzfirst: zwei im rechten Winkel zusammenstossende bzw. sich durchschneidende Satteldächer. – Siehe Skizze 3.

Krippläden: die vorderen, 5 Zoll starken Wände der Futterkrippen, in welche die Anbindsprossen (→ Bandsprossen) unten eingelassen sind.

Längenmasse:

1 Schuh = 1' = ca. 30 cm

1 Zoll = 1" = ca. 3 cm

1 Linie = 1" = ca. 0,3 cm

Lattung: auf den → Räfen horizontal befestigte Latten (Bretter), auf welche die Schindeln genagelt werden. Der Abstand der Latten durfte 2½ Zoll nicht überschreiten. – Siehe Skizze 2.

Linie → Längenmasse.

Löcher: Standplätze für das Vieh im Schopf; gemeint ist der Raum zwischen den Sprossen und über der Krippe, wo der Kopf des angebundenen Tieres ist.

Mistgraben → Mittelbrück.

Mittelbrück (auch: Mistgraben, Streichbrück, Streichgraben): Mittelgang im Schopf zwischen den beiden → Brücken. Ihre Breite beträgt 4 Schuh. Sie besteht aus starken, 5 Zoll dicken Bohlen, deren äusserste beide gefalzt sind; sie werden durch einseitig angebrachte Keile in der → Bruckzange fest zusammengetrieben. – Siehe Skizze 4.

Nägel, hölzerne: Zapfen mit Kopf, meist aus Kirschbaumholz; mit ihnen wurde der → Bretterbeschlag (Aussenwand) festgemacht.

Pfätten: Dachrinnen.

Räfen: die in regelmässigen Abständen → Firschtalz und → Wandpfetten vertikal verbindenden Dachsparren, auf welchen die horizontale → Lattung angebracht wird. Die Räfen sollen wenigstens 4½ Zoll dick sein.

Schopfbrücken → Bruckenbretter.

Schorloch: verschliessbare Öffnungen an den inneren Enden der beiden →

Streichgräben im Viehschopf, durch welche der flüssige Kot geschoben wird, so dass er unter den Schopf und von dort ins → Butterloch fliesst.

**Schottentrog:** Trog in der Hütte, in welchen die nach dem Käsen verbleibende Schotte geschüttet wurde (als Schweinfutter).

**Schuh** → Längenmasse.

**Schwelle:** dem gemauerten Fundament («Mauersatz») aufliegender Grundbalken; unterster Teil der Holzwand; in den Ecken mittels Schwellzapfen mit dem nächsten verbunden. – Siehe Skizze 1.

**Sprengung:** Abstand zwischen gleichartigen Bauteilen, wie etwa zwischen den Rafen, Dachlatten oder Schindelgängen.

Dieser Abstand wird jeweils von Mitte zu Mitte (von Sprung zu Sprung) gerechnet.

**Stockschloss:** ein an der Innenseite

der Hüttentür angebrachter Hartholzklotz, durch den ein eiserner Riegel läuft, welcher sich mittels eines klobigen Schlüssels vor- und zurückziehen lässt.

**Streichbrück** → Mittelbrück.

**Streichgraben** → Mittelbrück.

**Tagloch:** Fensterloch ohne Glas, mit hölzernem Stossladen an der Innenwand.

**Türbehänge:** Bänder und Kloben (Scharniere) einer Tür.

**Türgericht:** Türpfosten.

**überlegt** → Fiederbeschlag.

**Unterzüge:** im Innern des Stalles von einer Wandpfette zur andern verlaufende Balken (je zwei pro Schopfteil). – Siehe Skizze 2.

**Vortürli:** die Hütte besass eine nach innen sich öffnende ganze Tür sowie davor noch ein halbhoher Vortürli, das nach aussen, gegen den Gang, aufging.

**Wandpfetten:** die unterste Reihe der die → Rafen tragenden quer liegenden → Dachhölzer.

**Weite übers Vieh:** Breite des Schopfes von einer Krippenwand zur andern.

**Winkel:** «Der Dachstuhl darf 3 Schuh unter den rechten Winkel zu stehen kommen» bedeutet wohl: wenn wir theoretisch einen rechtwinkligen Dachgiebel annehmen (Dachneigung also beidseitig 45 Grad), dann kommt der hier vorgesehene Giebel um drei Fuss tiefer zu liegen; das Dach wird also entsprechend flacher. – Siehe Skizze 2.

**Zoll** → Längenmasse.

#### Bilder

Foto und Skizzen: Hans Stricker, Buchs/Zürich.

# Der Übergang der privaten Grabser Alphütten in Gemeindebesitz

Andreas Gasenzer, Grabs

Wie Martin Litscher in seiner Darstellung der werdenbergischen Alpkorporationen ausführt (S. 92–94), befinden sich in den meisten Alpen Hütten und Ställe im Besitz der Alpgenossenschaft, also der juristischen Person. Die einzelnen «Schopflöcher» werden den Alpgenossenen gegen Errichtung des Schopfgeldes zur Benutzung überlassen.

Im Obertoggenburg und auf Palfris befinden sich die Alpzimmer im Eigentum von Privaten oder von besonderen Hütten genossenschaften. Dabei kann eine Person Eigentümerin einer Hütte und eines Schopfes sein, aber zugleich selber nur über einen einzigen Fuss Alp

verfügen. Während jeder, der ein Alpzimmer besitzt, Alpgenosse sein muss, gibt es umgekehrt Alprechte mit und solche ohne Schopfrecht («bebaute» und «unbebaute» Alp). Neue Alpzimmer dürfen von einzelnen Alpgenossen nur mit Zustimmung der Genossenversammlung gebaut werden (so etwa auf Palfris). Die Bauplätze bleiben dabei stets Eigentum der Alpgenossenschaft. In Grabs herrschten in bezug auf die Besitzesverhältnisse an den Alpgebäuden bis ins letzte Jahrhundert hinein ähnliche Verhältnisse, wie die folgenden Ausführungen zeigen sollen.

H. S.

Alp angehören. 2. Dafür bleibt es den betreffenden Inhabern solcher Hütten und Schöpfe unbenommen, sich bey dem betreffenden Drittel für ihre Baukosten billig entschädigen zu lassen. 3. Die aus eigenem Holz erbauten Hütten oder Schöpfe hingegen sollen aus der betreffenden Alp weggeräumt oder an die Alpgenossenschaft verkauft werden. Sonntags, d. 5. 9br. [= November] 1826 von der Gemeinde genehmigt.»

Es kam in der Folge noch zu verschiedenen Prozessen; diese endeten aber alle zugunsten der Ortsgemeinde. Über elf Jahre dauerten die Auseinandersetzungen. Im Jahre 1837 einigten sich die Ortsgemeinde mit den zehn Alpgebäudeeigentümern. An der Bürgerversammlung vom 25. Juni 1837 beschlossen die 266 anwesenden Männer, die fraglichen fünfzehn Hütten und Schöpfe in Schlawiz, im Bachboden, in Gamperfin, am Galfer und anderswo für einen Totalbetrag von 851 Franken zu übernehmen. Der Beschluss ist wie folgt protokolliert:

«. . . mit 266 Stimmen beschlossen: Es ist der Ankauf der Privathütten und Schöpfe in unseren Gemeindsalpen von den be-

**B**is in die 1830er Jahre waren die Hütten und Schöpfe auf den Grabser Alpen in privatem Eigentum, jedoch waren solche nur in verhältnismässig geringer Zahl vorhanden. Am 5. November 1826 wurde an der Genossenversammlung beschlossen, alle privaten Hütten und Schöpfe durch Ankauf in Ortsgemeinde-

besitz zu übernehmen. Das Versammlungsprotokoll verzeichnet:

«1. Die aus unserer Gemeindwaldung erbauten Hütten und Schöpfe von einzelnen Privaten, sollen von nun an gleich der gemeinschaftlich von den Dritteln erbauten, zur gemeinschaftlichen Benutzung der Alpgenossen, jeder der betreffenden